

BUNDESGERICHTSHOF

La 770/19

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

William L. [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED] Ave., K [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Korn, Fuchs und Dr. Thum
in der Sitzung vom 9. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
20. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der Würdigung des
festgestellten Sachverhalts und der medizinischen Sach-
verständigengutachten. Diese im Verantwortungsbereich des
Tatrichters liegenden Ausführungen können vom Revisions-
gericht nicht nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind nicht
erkennbar.

Die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers werfen keine
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Wegen Ab-
weichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kommt
bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften eine
Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das Berufungs-
gericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein

- 3 -

kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RZ 1967, 474 Nr. 40). Das ist hier nicht der Fall, schließlich rechtfertigen auch die Ausführungen des Oberlandesgerichts über die Nichtanwendung des § 31 Abs. 2 BGG und die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach § 219 Abs. 2 BGG nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn

